

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Oktober 2002	Nr. 6
----------	----------------------------	-------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. Kirchengesetz vom 15. November 2001 zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen S. 71

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Einberufung der III. Gesamtsynode (4. Tagung) S. 74
2. Beschluss der Gesamtsynode vom 25. April 2002 über die Zustimmung der Evangelisch-reformierten Kirche zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland betreffend die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr S. 74

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 75

F. Personalnachrichten S. 76

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. **Kirchengesetz
vom 15. November 2001
zu dem Vertrag zur Änderung
des Vertrages über die Bildung
einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

- (1) Dem zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

und

der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigelegt ist, wird zugestimmt.

- (2) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

L e e r, den 15. Oktober 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage

Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 9./11./16. Januar 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1990, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils „§ 23“ durch „§ 22“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 3 werden die Wörter „insbesondere bei der Besetzung wichtiger Stellen“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Reformierten Bundes“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode besteht aus 48 Mitgliedern. Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden sowie die Vorsitzenden

der synodalen Rechts- und Finanzausschüsse der Landeskirchen Hannover und Braunschweig, der Kirche in Oldenburg und der reformierten Kirche sind Mitglieder kraft Amtes. Hat ein Synodaler in der Synode seiner Gliedkirche zugleich mehrere dieser Ämter inne, so beruft die Gliedkirche aus einem dieser Ausschüsse seinen Stellvertreter. Aus ihrer Mitte wählen die Synodalen der Landeskirche Hannover 18 Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig und der Kirche in Oldenburg je sechs Mitglieder, der reformierten Kirche drei Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe zwei Mitglieder hinzu. Dabei sind mit Ausnahme für die Landeskirche Schaumburg-Lippe die zu wählenden Mitglieder zu je zwei Dritteln weltliche und zu einem Drittel geistliche Mitglieder. Bei der Wahl der Synodalen sollen auch Fachkompetenzen in Fragen des Arbeits- und Dienstrechts, der Bildung und der Medien sowie aus der Arbeit der Diakonie berücksichtigt werden. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden bilden das Präsidium. Die Synode wählt aus dem Präsidium den Präsidenten und einen Stellvertreter.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von 12 Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.“

- d) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, einen Rechtsausschuss und einen Ausschuss für Bildungs- und Medienangelegenheiten.“

6. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Die Wörter „oder gewählt“ werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 1 werden die Wörter „oder Neuwahl“ und in Satz 2 die Wörter „der Synode oder“ gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er hat den Rat auf Verlangen von drei Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Präsident der Synode und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil.“
9. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 20“ durch „§ 19“ ersetzt.
10. § 16 wird aufgehoben.
11. Die bisherigen §§ 17 bis 25 werden §§ 16 bis 24.
12. Der bisherige § 17 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.
13. In dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und gewählten“ gestrichen.
14. In dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 17“ durch „§ 16“ ersetzt.
15. Der bisherige § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird „§ 18“ durch „§ 17“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „§ 17“ durch „§ 16“ und „§ 19“ durch „§ 18“ ersetzt.
16. Der bisherige § 21 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils „§ 22“ durch „§ 21“ ersetzt.
17. In dem bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 16“ gestrichen, „§ 18“ durch „§ 17“, „§ 19“ durch „§ 18“, „§ 20“ durch „§ 19“ und „§ 22“ durch „§ 21“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2003 oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Die Landesbischöfin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

H a n n o v e r, den 13.6.2002

(L.S.) Dr. Margot K ä ß m a n n

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

W o l f e n b ü t t e l, den 13.6.2002

(L.S.) Dr. Friedrich W e b e r

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

O l d e n b u r g, den 13.6.2002

(L.S.) Peter K r u g

Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland

L e e r, den 13.6.2002

Walter H e r r e n b r ü c k

Ernst-Joachim P a g e n s t e c h e r

(L.S.) Garrelt D u i n

**Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

B ü c k e b u r g, den 13.6.2002

(L.S.) J ü r g e n J o h a n n e s d o t t e r

**B. Gesetze und Verordnungen anderer
kirchlicher Körperschaften**

**C: Sonstige Beschlüsse/Bekannt-
machungen**

**1. Einberufung der III. Gesamtsynode
 (4. Tagung)**

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenver-
fassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 4.
Tagung auf

**Mittwoch, den 13. November 2002,
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abend-
mahlgottesdienst um 15.00 Uhr in der
Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis
zum 15. November 2002 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synoda-
len demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten in den Gottesdiensten am Sonn-
tag, dem 10. November 2002, die Gesamtsy-
node in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r, den 15. Oktober 2002

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

**2. Beschluss
 der Gesamtsynode
 vom 25. April 2002
 über die Zustimmung der
 Evangelisch-reformierten Kirche
 zur Änderung der Grundordnung
 der Evangelischen Kirche in Deutschland
 betreffend die Evangelische Seelsorge in
 der Bundeswehr**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-refor-
mierten Kirche (Synode evangelisch-refor-
mierter Kirchen in Bayern und Nordwest-
deutschland) stimmt mit Beschluss vom 25.
April 2002 einer Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland da-
hingehend zu, dass Artikel 18 der Grundord-
nung der Evangelischen Kirche in Deutschland
folgenden Wortlaut erhält:

„Die Evangelische Seelsorge in der Bun-
deswehr ist eine Gemeinschaftsaufgabe der
Evangelischen Kirche in Deutschland und der
in ihr verbundenen Gliedkirchen.“

L e e r, den 14. Mai 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die zum 1. Juli 2002 vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **S u u r h u s e n – M a r i e n – w e h r** wird zur Wiederbesetzung freigegeben mit der Maßgabe, dass die Auflage auf acht Wochenstunden Religionsunterricht erhöht wird. Diese Auflage muss solange nur zur Hälfte wahrgenommen werden, wie die Anzahl der Gemeindeglieder 850 übersteigt. Sie kann vom Synodalrat jederzeit durch eine andere Auflage ersetzt werden.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Oktober 2002 vakant gewordene zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **E m l i c h h e i m** wird zur Wiederbesetzung freigegeben mit der Auflage, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle vier Wochenstunden Religionsunterricht erteilt.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Oktober 2002 vakant gewordene zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **U e l s e n** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die Pfarrstelle für „**V e r s t r e u t e R e f o r m i e r t e**“ (RS. 7.1.) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Dienstsitz der Pfarrstelle ist Hannover.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F: Personalnachrichten

Zur Pfarrerin im Ehrenamt in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H i n t e wurde berufen

Pfarrerin i.E.
Jessica S t ü r m e r –
T e r d e n g e
am 9. Juni 2002 in Hinte

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H o l ß e l wurde berufen

Dieter H a u p t
am 16. Juni 2002 in Holßel

Bestandene Theologische Prüfungen am
21. September 2002

1. Examen:

Jens M a ß m a n n, Osnabrück

Friedbert S c h r a d e r, Nordhorn

2. Examen:

Imke H a r m s, Schüttorf

Kathrin O x e n, Schwanewede

Michael R. W e b e r, Holthusen

Frank W e s s e l s, Gildehaus

Inga W i t t h ö f t, Hildesheim

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den
Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger
und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Juli
2002 entpflichtet

Albert G r o e n e v e l d,
Aurich